

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0049/2004

30. Januar 2004

BERICHT

über den Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Änderung des Protokolls
über die Satzung des Gerichtshofs
(12464/2003 – C5-0450/2003 – 2003/0820(CNS))

Ausschuss für Recht und Binnenmarkt

Berichterstatter: Willi Rothley

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG.....	6

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2003 konsultierte der Rat das Europäische Parlament gemäß Artikel 245 Absatz 2 des EG-Vertrags und Artikel 160 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Änderung des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs (12464/2003 – 2003/0820(CNS)).

In der Sitzung vom 8. Oktober 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diesen Vorschlag an den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt als federführenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0450/2003).

Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt benannte in seiner Sitzung vom 6. November 2003 Willi Rothley als Berichterstatter.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf des Rates und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 26. Januar 2004 und 27. Januar 2004..

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung einstimmig.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Giuseppe Gargani, Vorsitzender; Ioannis Koukiadis, Bill Miller, stellvertretende Vorsitzende; Willi Rothley, Berichterstatter; Uma Aaltonen, Marie-Françoise Garaud, Evelyne Gebhardt, José María Gil-Robles Gil-Delgado, Lord Inglewood, Kurt Lechner, Klaus-Heiner Lehne, Sir Neil MacCormick, Toine Manders, Hans-Peter Mayer (in Vertretung von Marianne L.P. Thyssen), Arlene McCarthy, Manuel Medina Ortega, Anne-Marie Schaffner, Francesco Enrico Speroni (in Vertretung von Ward Beysen), Diana Wallis, Joachim Wuermeling.

Der Bericht wurde am 30. Januar 2004 eingereicht.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Entwurf des Beschlusses des Rates zur Änderung des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs
(12464/2003 – C5-0450/2003 – 2003/0820(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurf eines Beschlusses des Rates (12464/2003)¹,
 - gestützt auf Artikel 245 Absatz 2 des EG-Vertrags und Artikel 160 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, gemäß denen es vom Rat konsultiert wurde (C5-0450/2003),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0049/2004),
1. billigt den Entwurf eines Beschlusses des Rates;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. verlangt die Eröffnung des Konsultierungsverfahrens gemäß der Gemeinsamen Erklärung vom 4. März 1975, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Entwurf eines Beschlusses entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

BEGRÜNDUNG

Der vorgeschlagene Änderung stellt eine Ergänzung der Satzung des Gerichtshofs dar, die durch die Neuregelung der Absätze 2 und 3 des Artikel 225 EG in der Fassung des Vertrages von Nizza erforderlich ist. Sie bezweckt, der am 26. Februar 2001 anlässlich des Gipfels von Nizza von der Konferenz verabschiedeten Erklärung Nr. 13 zu entsprechen und die wesentlichen Bestimmungen betreffend des Verfahrens der Überprüfung von Entscheidungen des Gerichts erster Instanz durch den Gerichtshof nach Artikel 225 Absätze 2 und 3 EG in die Satzung des Gerichtshofs aufzunehmen.

I. Ausgangslage

1. Der Vertrag von Nizza hat mit dem neu eingefügten Artikel 225 a) EG die Möglichkeit eröffnet, gerichtliche Kammern zu bilden, die in besonderen Sachgebieten im ersten Rechtszug für Entscheidungen über bestimmte Kategorien von Klagen zuständig sind.

Gegen die Entscheidungen dieser gerichtlichen Kammern eröffnet Artikel 225 a) Satz 3 EG vor dem Gericht erster Instanz Rechtsmittel (Artikel 225 Abs. 2 Unterabsatz 1 EG).

Diese (Rechtsmittel-)Entscheidungen des Gerichts erster Instanz können in Ausnahmefällen vom Gerichtshof überprüft werden, "wenn die ernste Gefahr besteht, dass die Einheit oder Kohärenz des Gemeinschaftsrechts berührt wird" (Artikel 225 Abs. 2 Unterabsatz 2 EG).

2. Eine weitere mit dem Vertrag von Nizza eingeführte Neuerung betrifft Vorabentscheidungen nach Artikel 234 EG, die bislang ausschließlich dem Gerichtshof vorbehalten waren. Nunmehr ist gemäß Artikel 225 Abs. 3 Unterabsatz 1 EG in der Fassung des Vertrages von Nizza das Gericht erster Instanz in besonderen, in der Satzung festgelegten Sachgebieten für Vorabentscheidungen nach Artikel 234 zuständig. Derartige Vorabentscheidungen des Gerichts erster Instanz können in Ausnahmefällen vom Gerichtshof überprüft werden, "wenn die ernste Gefahr besteht, dass die Einheit oder Kohärenz des Gemeinschaftsrechts berührt wird" (Artikel 225 Abs. 3 Unterabsatz 3 EG).
3. Artikel 140 a Absätze 2 und 3 EAG-Vertrag ist durch Artikel 3 Nummer 13 des Vertrages von Nizza entsprechend geändert worden.
4. Das dem Vertrag von Nizza beigefügte Protokoll über die neue Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften berücksichtigt diese Änderungen nur unvollständig: Nach Artikel 62 der Satzung kann in Fällen nach Artikel 225 Absätze 2 und 3 EG der Erste Generalanwalt dem Gerichtshof vorschlagen, die Entscheidung des Gerichts erster Instanz zu überprüfen, wenn er der Auffassung ist, dass die ernste Gefahr einer Beeinträchtigung der Einheit oder Kohärenz des Gemeinschaftsrechts besteht. Weitere Regelungen dieses Überprüfungsverfahrens fehlen.
5. Nach der anlässlich des Gipfels von Nizza von der Konferenz verabschiedeten Erklärung Nr. 13 sollen die wesentlichen Bestimmungen dieses Überprüfungsverfahrens in der Satzung des Gerichtshofs enthalten sein, wobei insbesondere Folgendes zu regeln ist:
 - die Rolle der Parteien in dem Verfahren vor dem Gerichtshof im Hinblick auf die

- Wahrung ihrer Rechte;
- die Wirkung des Überprüfungsverfahrens auf die Vollstreckbarkeit der Entscheidung des Gerichts erster Instanz;
- die Wirkung der Entscheidung des Gerichtshofs auf die Streitigkeit zwischen den Parteien.

II. Der Inhalt des Vorschlags

Die vorgeschlagene Änderung trägt diesen Vorgaben Rechnung und sieht die Einfügung dreier Artikel (Artikel 62a bis 62c) in die Satzung des Gerichtshofs vor:

- Artikel 62a regelt, dass der Vorschlag einer Überprüfung und die Entscheidung, das Überprüfungsverfahren zu eröffnen, keine aufschiebende Wirkung haben. Da das beim Gerichtshof eingelegte Rechtsmittel als ordentlicher Rechtsbehelf selbst keine aufschiebende Wirkung hat, wäre es widersprüchlich, wenn das Ausnahmeverfahren der Überprüfung Wirkungen auf die Vollstreckbarkeit der Entscheidung des Gerichts hätte, die über die des Rechtsmittels hinausgehen.
- Art. 62b bezweckt, den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens zu gewährleisten, ohne dabei das Verfahren unnötig zu verlängern. Artikel 62b bestimmt deshalb, dass im Fall der Überprüfung einer Entscheidung des Gerichts über die Entscheidung einer gerichtlichen Kammer die Parteien des Rechtsstreits vor dem Gericht und im Fall der Überprüfung einer Entscheidung des Gerichts in einem Vorabentscheidungsverfahren die Parteien des Ausgangsrechtsstreits schriftliche Erklärungen abgeben können. Ferner ist in Artikel 62b bestimmt, dass in diesen beiden Fällen die Mitgliedsstaaten und die Organe nach Maßgabe des Artikels 23 der Satzung, der das schriftliche Verfahren in Vorabentscheidungssachen regelt, Erklärungen abgeben können.
- Mit Artikel 62c wird als Regel vorgeschlagen, dass der Gerichtshof über die Frage oder die Fragen, die Gegenstand der Überprüfung sind, entscheidet. Stellt der Gerichtshof fest, dass die Entscheidung des Gerichts die Einheit oder die Kohärenz des Gemeinschaftsrechts nicht beeinträchtigt, wird die Entscheidung des Gerichts rechtskräftig (Absatz 1).

Stellt der Gerichtshof jedoch fest, dass die Entscheidung des Gerichts die Einheit oder die Kohärenz des Gemeinschaftsrechts beeinträchtigt, so verweist der Gerichtshof in den Fällen des Artikels 225 Absatz 2 EG die Rechtssache an das Gericht zurück, wobei das Gericht an die rechtliche Beurteilung durch den Gerichtshof gebunden ist (Artikel 62c Absatz 2 Nr. 1 Unterabsatz 1). Hierbei kann der Gerichtshof die Wirkungen der Entscheidung des Gerichts bezeichnen, die für die Parteien des Rechtsstreits als endgültig zu betrachten sind (Artikel 62c Absatz 2 Nr. 1 Unterabsatz 3).

Der Gerichtshof ist jedoch auch befugt, den Rechtsstreit ausnahmsweise endgültig zu entscheiden, wenn sich die Entscheidung aus den Tatsachenfeststellungen, auf denen die Entscheidung des Gerichts beruht unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Überprüfung durch den Gerichtshof ergibt (Artikel 62c Absatz 2 Nr. 1 Unterabsatz 2). Dem Gerichtshof soll damit die Möglichkeit eingeräumt werden, einen seit langem anhängigen Rechtsstreit abzuschließen, wenn keine rechtlichen oder tatsächlichen Gründe vorliegen, die seine Zurückverweisung an das Gericht erster Instanz rechtfertigen. In einem solchen Fall würde

eine Zurückverweisung an das Gericht das Verfahren unnötig verlängern.

Artikel 62c Absatz 2 Nr. 2 bezweckt, dass im Fall der Überprüfung einer Vorabentscheidung des Gerichts erster Instanz (Artikel 225 Absatz 3 EG) die aus der Überprüfung resultierende "neue Auslegung" der Gemeinschaftsvorschrift sofort ihre volle Wirkung entfalten kann. Damit wird vorgeschlagen, dass die aus der Überprüfung resultierende Antwort auf die vom nationalen Gericht vorgelegte Frage die Antwort des Gerichts erster Instanz "ersetzt".

III. Bewertung

Dem Vorschlag kann zugestimmt werden, da er die Satzung des Gerichtshofs an die Vorgaben des Vertrages von Nizza anpasst.